



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

7. Januar^{VOM} 1949.

Nr. 65.

I. Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1363 vom 8. März 1948 wurde dem speziellen Bebauungsplan für das Gebiet zwischen Eichstrasse und Kanal in der Gemeinde Luterbach die Genehmigung erteilt. Mit Schreiben vom 30. Dezember 1948 unterbreitet dieselbe den neuerdings teilweise abgeänderten Bebauungsplan zur erneuten Prüfung und mit dem Ersuchen, es möchte demselben die Genehmigung erteilt werden.

II. Bei der sukzessiven Ueberbauung des Schachenareales zeigte es sich, dass die beiden nordwestlich gelegenen Bauparzellen in der vorgesehenen Art gar nicht überbaut werden könnten, da dieselben durch die Hochspannungsleitung der B.K.W. gekreuzt werden, für die denselben eine unbefristete Dienstbarkeit eingeräumt worden war. In diesem Gebiet ist daher die ehemals vorgesehene Bestrassung und Parzellierung neu studiert und in zweckmässiger Weise geändert worden.

Die Planaufgabe erfolgte, gemäss Publikation in Nr. 13 des "Anzeiger für das Oberamt Bucheggberg-Kriegstetten", vom 29. September 1948, in der Zeit vom 30. September bis 29. Oktober 1948. Innert nützlicher Frist ging eine Einsprache von Architekt E. Ochsenbein, in Luterbach, ein, der in der dritten Baureihe eine Aenderung der Firstrichtungen verlangte. Diesem Begehren hat die Einwohnergemeindeversammlung vom 19. November 1948 entsprochen und den so abgeänderten Bebauungsplan mehrheitlich gutgeheissen. Die neue Vorlage gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; derselben kann die Genehmigung erteilt werden.

III. Gestützt hierauf wird beschlossen:

1. Von der vorschriftgemässen Auflage des abgeänderten speziellen Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Eichstrasse und Kanal in der Gemeinde Luterbach, der gütlichen Erledigung einer eingegangenen Einsprache und der mehrheitlichen Gutheissung durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 19. November 1948 wird Vormerkung genommen.

2. Dem von der Gemeinde Luterbach unterbreiteten neuen Plane wird die nachgesuchte Genehmigung erteilt.
3. Der mit Beschluss Nr. 1363 vom 8. März 1948 genehmigte Bebauungsplan wird aufgehoben.

Genehmigungsgebühr: Fr. 15.--

Publikationstaxe: " 14.--

Total Fr. 29.-- P.

Der Staatsschreiber:

H. Schmid.

Bau-Departement (2).

Tiefbauamt (3), mit Akten und 1 genehmigtem Plan.

Hochbauamt (2), mit 1 genehmigtem Plan.

Kreisbauamt I, Solothurn, mit 1 genehmigtem Plan.

Kantonsbuchhaltung und Finanzkontrolle (2).

Ammannamt der Einwohnergemeinde Luterbach, mit 1 genehmigtem Plan.

Amtsblatt.